OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152512/9/JS

Datum:
Linz, 17. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C M (als Rechtsnachfolger der D M), x, x, vom 10.12.2019 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Roßleithen vom 19.11.2019, AZ: 031-3, betreffend baupolizeilicher Entfernungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:

„Dem Beschwerdeführer C M als Eigentümer wird die Entfernung der Hähne, Hühner, Enten und Schafe aus dem Stadelgebäude auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x, und von der unbebauten als Bauland (Wohngebiet) gewidmeten Fläche dieses Grundstückes bis spätestens 30. September 2020 aufgetragen.

Die Grundstücksfläche im Bauland ist im Ausschnitt aus dem digitalen Flächenwidmungsplan, welcher als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil des Erkenntnisses bildet, rot (W) dargestellt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer wurde mit intabuliertem Schenkungsvertrag vom Dezember 2019 grundbücherlicher Alleineigentümer u.a. des (vormals im Eigentum seiner Mutter D M stehenden) verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, Grundbuch x.

1.2. Der Grundstücksnachbar (und Bruder der Rechtsvorgängerin des Beschwerdeführers) zeigte der Gemeinde x an, dass seine Schwester in ihrem Garten ca. 20 bis 30 Hühner (darunter 5 Hähne) und Schafe halten würde. Die Tiere würden schon um 5.30 Uhr früh massiven Lärm verursachen. Zudem würde der 20 m von seinem Schlafzimmerfenster entfernt gelagerte Tiermist eine Geruchsbelästigung darstellen.

1.3. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erließ die Bürgermeisterin (in der Folge: belangte Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.11.2019 folgenden baupolizeilichen Beseitigungsauftrag gegen die Rechtsvorgängerin des Beschwerdeführers:

„[...]

Gemäß § 40 Abs 8 OÖ ROG 1994 idgF wird Ihnen als Eigentümerin der Liegenschaft (Parz. Nr. [redacted]), KG P[redacted] die Entfernung der Hähne, Hühner und Schafe bis längstens binnen 1 Monat nach Erhalt dieses Bescheides aufgetragen. Die Tiere sind vom Grundstück zu entfernen, sie sind artgerecht in Ersatzquartieren unterzubringen oder zu veräußern.

[...]“

Die belangte Behörde begründete diesen Entfernungsauftrag (zusammengefasst) damit, beim Lokalaugenschein am 15.11.2019 sei festgestellt worden, dass die landwirtschaftlichen Nutztiere auf dem nach dem Flächenwidmungsplan Nr. x als Wohngebiet gewidmeten Grundstück Nr. x raumordnungswidrig gehalten werden. Sie seien in der Stallung im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x untergebracht.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 10.12.2019 brachte die Rechtsvorgängerin des Beschwerdeführers (zusammengefasst) vor, die aufgetragene Frist von einem Monat sei viel zu kurz und der Flächenwidmungsplan Nr. x sei nicht richtig. Die Liegenschaft werde seit mehr als hundert Jahren als Kleinlandwirtschaft mit Hühnern, Enten und Schafen genutzt. Der Vater sei Eigentümer der Hühner. Für ihn und den Sohn wäre die Entfernung der Tiere als Bewohner der Liegenschaft ein sozialer und wirtschaftlicher Verlust. Die Schafe dienten der Landschaftspflege und würden zum persönlichen Wohlgefühl der Bewohner gehalten. Die Hühner und Schafe würden zu 90 % auf landwirtschaftlich gewidmeten Grund gehalten werden und würden nur abends in den Stall gehen, der sich nun unverständlicherweise laut Flächenwidmungsplan auf Wohngebiet befinde.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das Grundstück Nr. x des Beschwerdeführers (grundbücherliche Fläche: 976 m²) ist nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan Nr. x der Gemeinde x fast gänzlich als Bauland (Wohngebiet) gewidmet. Lediglich im Nordwesten ist eine Teilfläche (rund 30 m²) als Grünland und im Norden ist eine Teilfläche als Verkehrsfläche (rund 100 m²) gewidmet.

2.2. Auf der Grundstücksfläche im Bauland (Wohngebiet) befindet sich ein im Jahr 1904 errichtetes Stadelgebäude, welches seit den 70iger Jahren des letzten Jahrhunderts der hobbymäßigen Tierhaltung, derzeit für die Haltung von Hähnen, Hühnern, Enten und Schafen, dient. Aufgrund des alten Bestandes existiert für das Stadelgebäude kein Baubewilligungsakt bei der belangten Behörde.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden (Flächenwidmungsplan Nr. x samt Änderung Nr. x-„M“, Auszug aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS] und dem Grundbuch betreffend das Grundstück Nr. x) sowie in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (insbesondere Lichtbilder zeigend das Stadelgebäude und Übergabsvertrag u.a. betreffend das Grundstück Nr. x aus dem Jahr 1971). Das Landesverwaltungsgericht führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher anhand der vorliegenden Urkunden die Sach- und Rechtslage mit den Parteien umfassend erörtert wurde.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zum Grundstück und seinen Widmungen ergeben sich zwanglos aus dem eingesehenen Grundbuch sowie Flächenwidmungsplan. Die Widmungen des Grundstückes Nr. x sind auch in der Beilage ./A (Ausschnitt aus dem digitalen Flächenwidmungsplan) entsprechend der Anlage 1 zur Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 (LGBl. Nr. 26/2016) farblich dargestellt.

3.2.2. Die Feststellungen zum Stadelgebäude basieren auf den widerspruchsfreien Darstellungen der Rechtsvorgängerin des Beschwerdeführers bzw. der belangten Behörde und den damit korrespondierenden glaubwürdigen eigenen Angaben sowie vorgelegten Urkunden des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. So ergab sich aus dem vorgelegten Übergabsvertrag, dass u.a. das Grundstück Nr. x im Jahr 1971 an den Großvater des Beschwerdeführers übergeben wurde. Der Beschwerdeführer gab dazu an, dass bereits dieser die Tierhaltung (nur) hobbymäßig zu Eigenzwecken betrieb.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2019):

„[...]

§ 50

Benützung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur so benützt werden, daß die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden und daß Gefahren für das Leben, die körperliche Sicherheit von Menschen, im besonderen für die Benützer der Bauwerke und die Nachbarschaft und Beschädigungen fremder Sachwerte verhindert werden.

[...]

(3) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

[...]“

4.2.2. Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl. Nr. 35/2013 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2019):

„[...]

§ 45

Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen

[...]

(2) Die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks im Bauland dürfen nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden. Sie sind so zu gestalten und zu benützen, dass keine Störung des Orts- und Landschaftsbilds, keine Verunstaltung und keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten; dies gilt sinngemäß für unbebaute Grundstücke im Bauland.

(3) Stellt die Baubehörde fest, dass die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks oder unbebaute Grundstücke im Bauland in einer den Bestimmungen des Abs. 2 widersprechenden Weise benützt werden, so hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.
[...]“

4.2.3. Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2015):

„[...]
§ 40
Schlußbestimmungen
[...]
(8) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend diesem Landesgesetz ausgeführt wurde oder ausgeführt oder verwendet wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. Bauordnung 1994 zu setzen ist - dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. § 57 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 gelten.
[...]“

4.3. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden, wozu nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes zählen (vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265). § 45 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ergänzt diese Bestimmung, wonach auch die unbebaut bleibenden Flächen des bebauten Grundstücks im Bauland nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden dürfen. Auch die (subsidiär geltende) Bestimmung des § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994, auf welche die belangte Behörde den erlassenen Bauauftrag stützte, sieht gleichlautend das raumordnungsrechtliche Gebot der widmungskonformen Verwendung von baulichen Anlagen vor.

4.4. Wie festgestellt ist auf der im Bauland (Wohngebiet) befindlichen Grundstücksfläche ein Stadelgebäude situiert, in welchem derzeit Geflügel und Schafe gehalten werden. Gemäß § 22 Abs.1 Oö. ROG 1994 dürfen im Wohngebiet (neben Wohngebäuden für den dauernden Wohnbedarf) jedoch nur Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, „wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt.“ Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu betreffend die Unzulässigkeit einer Hühnerhaltung im Wohngebiet in seinem Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/05/0056, aus:

„[...]
Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056, darauf hingewiesen, dass der klare Wortlaut des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994

auf die Bedürfnisse "vorwiegend der Bewohner" des Wohngebietes und nicht nur auf die einzelner Eigentümer eines Grundstückes abstellt.

12 Der Gesetzgeber geht somit in dieser Gesetzesbestimmung von einem objektiven Maßstab bei der Beurteilung der Bedürfnisse der Bewohner eines Wohngebietes und nicht von individuellsubjektive Bedürfnissen eines einzelnen Bewohners in einem Wohngebiet aus. [...]

13 "Andere Bauwerke und sonstige Anlagen" im Sinne des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind daher im Wohngebiet nicht zulässig, wenn deren beabsichtigte Verwendung nur der Deckung der in dieser Gesetzesbestimmung angeführten Bedürfnisse einer Person (oder deren Familie und allenfalls deren im privaten Rahmen empfangenen Gäste) dient. Vielmehr ist hiebei auf die Deckung der beabsichtigten Bedürfnisse eines nennenswerten, jedenfalls über einen Privatgebrauch hinausgehenden Anteils von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohnern abzustellen (vgl. dazu etwa das Erkenntnis VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109, mwN).

14 In diesem zuletzt genannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 und hg. Vorjudikatur auch ausgeführt, dass im Wohngebiet Nebenanlagen ("andere Bauwerke und sonstige Anlagen" im Sinne dieser Bestimmung) zulässig sind, welche für eine sinnvolle Nutzung eines Wohngebäudes notwendig sind bzw. typischerweise von der Wohnbevölkerung in solchen Wohngebieten errichtet werden, sowie dass zur Beurteilung der Frage, ob eine zulässige Nebenanlage im Zusammenhang mit einer Haltung von Tieren vorliegt, darauf abzustellen ist, ob solche Tiere typischerweise im Haushalt gehalten werden und daher üblicherweise derartige Baulichkeiten von der Wohnbevölkerung errichtet werden.

15 Demzufolge ist nach der hg. Judikatur (vgl. nochmals VwGH 22.12.1992, 90/05/0031) eine Hundehütte für die Haltung von ein oder allenfalls zwei Tieren als für ein Wohngebiet in diesem Sinne typisch anzusehen, während hingegen etwa Nebengebäude, die einer gewerblichen oder vereinsmäßig betriebenen Hundezucht dienen, keinesfalls als der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dienend beurteilt werden können, weil die bewusste Aufzucht von Tieren und der damit verbundene Tierbestand mit der üblichen Tierhaltung in einem Haushalt nicht verglichen werden können (vgl. dazu nochmals VwGH 31.3.20015, 2002/05/1109).

16 Auf dem Boden der zitierten Judikatur ist somit für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung "Wohngebiet" gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen, von entscheidungswesentlicher Bedeutung, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden, also eine übliche Tierhaltung im Haushalt vorliegt.

17 Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, dass Hühner nicht typischerweise im Haushalt gehalten und demnach bauliche Anlagen zur Haltung von Hühnern von der Wohnbevölkerung nicht üblicherweise errichtet würden, sodass die Haltung von drei Haushühnern und die Errichtung des genannten Hühnerstalles auf der Liegenschaft der Revisionswerberin mit der Widmung "Wohngebiet" (§ 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994) unvereinbar und daher unzulässig seien, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden und steht im Einklang mit den dargestellten Grundsätzen der hg. Judikatur.

[...]“

Auch die gegenständliche Haltung von Hühnern, Hähne, Enten und Schafen ist - ausgehend von der nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshofes gebotenen objektiven Betrachtung – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes

in einem Haushalt im Wohngebiet unüblich. Weder werden ein derartiges Geflügel noch Schafe typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten. Bloße individuellsubjektive Bedürfnisse eines einzelnen Bewohners des Grundstückes im Bauland (oder dessen Familie) haben nach dieser Judikatur bei der Beurteilung der Widmungskonformität der inkriminierten Tierhaltung außer Betracht zu bleiben.

4.5. Erlangt die Baubehörde Kenntnis, dass eine bauliche Anlage – wie gegenständlich - nicht widmungskonform benützt wird, so hat sie dem Eigentümer gemäß § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 (so auch nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994) mit Bescheid eine rechtmäßige Benützung des Grundstückes aufzutragen. Die belangte Behörde hat damit im Ergebnis zu Recht die baupolizeiliche Entfernung der widmungswidrig gehaltenen Tiere aufgetragen.

Für die Rechtmäßigkeit des Bauauftrages ist es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf den inhaltlichen funktionalen Zusammenhang einschließlich der gleichartigen, gesetzlich gedeckten Rechtsfolgen bedeutungslos, ob dieser Auftrag auf die Bestimmung nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 oder auf die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 (hinsichtlich des Stadelgebäudes als bauliche Anlage; vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265) bzw. auf die Bestimmung des § 45 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 (hinsichtlich der unbebauten Grundstücksfläche im Bauland) gestützt wird.

Aus Anlass der Entscheidung ist der baupolizeiliche Auftrag aber insbesondere auf die als Bauland gewidmete Grundstücksfläche (samt darauf befindlichem Stadelgebäude) einzuschränken, da sich nicht die gesamte Grundstücksfläche im Bauland befindet, worauf jedoch der angefochtene Bescheid beruht.

4.6. Zu den Beschwerdeeinwendungen:

4.6.1. Der Beschwerdeeinwand, der Flächenwidmungsplan Nr. x sei „nicht richtig“, blieb vom Beschwerdeführer unsubstantiiert. Wenn in diesem Zusammenhang vor der belangten Behörde moniert wurde, im Flächenwidmungsplan sei zu Unrecht ein öffentlicher Grund eingezeichnet worden, so kommt diesem Aspekt für das gegenständliche Beschwerdeverfahren, welches sich auf die als Wohngebiet gewidmeten Grundstücksflächen beschränkt, keine Relevanz zu.

4.6.2. Auch der Beschwerdeeinwand, die Liegenschaft werde seit mehr als hundert Jahren als Kleinlandwirtschaft mit Hühnern, Enten und Schafen genutzt, geht ins Leere. Wie der Beschwerdeführer selbst vor dem Landesverwaltungsgericht angab, erfolgt die Tierhaltung seit dem Großvater und damit zumindest seit der Übergabe u.a. des Grundstückes Nr. x im Jahr 1971, nur mehr hobbymäßig. Ein (aufgrund des alten Bestandes allenfalls zu vermutender) Baukonsens für eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung im Stadelgebäude könnte schon mangels eines aufrechten landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. VwGH 31.1.2012, 2010/05/0212) die widmungswidrige hobbymäßige Haltung von derartigen Tieren im Wohngebiet nicht rechtfertigen.

4.6.3. Letztlich richtete sich der Bauauftrag zu Recht gegen die im Zeitpunkt der Erlassung intabulierte Grundeigentümerin (und damit - superficies solo cedit – auch Eigentümerin des Stadelgebäudes; vgl. § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994, § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994), weshalb dem Umstand, wem die Hühner gehören, keine

Bedeutung zukommt. Nach der Bestimmung des § 53 Abs. 1 Oö. BauO 1994 kommt dem Bauauftrag eine dingliche Wirkung zu, was bedeutet, dass die daraus erwachsende Entfernungspflicht nunmehr vom Beschwerdeführer als (im Entscheidungszeitpunkt) Eigentümer des Grundstückes Nr. x bzw. Stadelgebäudes zu erfüllen ist.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack

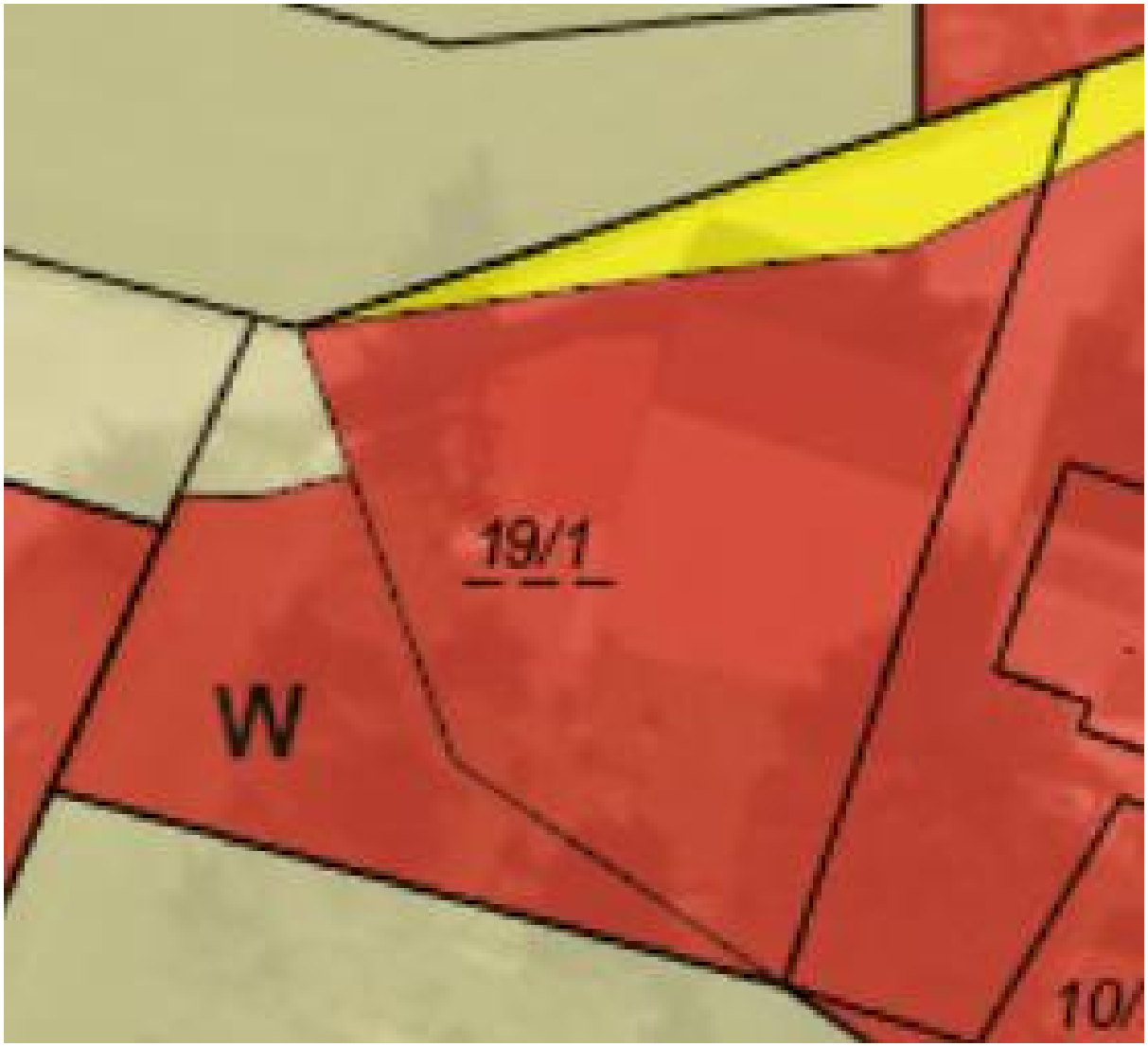
19/1
W
10/